

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Bullay
 am 26.05.2020 um 18.30 Uhr
 im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle
 unter Vorsitz von Ortsbürgermeister **Matthias Müller**

Anwesenheit:

Name	Anwesend	Entschuldigt	Unent- schuldigt	Bemerkung
Anette Gippert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erster Beigeordneter
Boris Kretz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beigeordneter
Thomas Scheidt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beigeordneter
Frank Koch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dirk Haas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hans-Joachim Mons	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Özgür Akin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Peter Brand	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Alison Sausen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Carsten Donauer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kornelia Drahten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Oswald Menten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theodor Herpel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Achim Brand	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sylvia Halbleib	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Marco Kaisen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

AUSSERDEM ANWESEND:

Frau Eigelshoven, VGV Zell (Mosel), Schriftführerin
 Herr Dechmann-Annus, KLM-Architekten, Leipzig – Zu TOP 3

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde durch Abstimmung *einstimmig* beschlossen, die Tagesordnung um nachfolgenden Punkt zu erweitern:

Punkt 16
Übernahme der Kosten von Neuinstallation zweier Straßenleuchten am Neumerler Weg

Anschließend wurde die Tagesordnung wie folgt abgewickelt.

Punkt 1

Eröffnung der Sitzung

Der Ortsbürgermeister eröffnete die Sitzung mit der Begrüßung der Ratsmitglieder und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach § 39 GemO fest.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner zugegen.

Punkt 3

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Bullay; Aufstellung eines Bebauungsplanes "Freiflächen Photovoltaikanlagen"; Aufstellungsbeschluss

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ortsgemeinde Bullay beabsichtigt auf den gemeindeeigenen Flächen im Bereich Gemarkung Bullay, Flur 5, Flurstücke 1, 16 und 20 sowie Flur 14, Flurstück 216/1 eine Freiflächen Photovoltaikanlage in einer Größenordnung von ca. 40 ha zu errichten bzw. die Fläche hierzu zu verpachten. Mehrere Interessenten haben sich bisher gemeldet, die die Fläche pachten möchten. Eine Auswahl soll durch den Gemeinderat erfolgen.

Darüber hinaus soll im Zuge der von der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) bereits beauftragten Potenzialflächenanalyse im Rahmen der Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes überprüft werden, ob und inwieweit weitere Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in Betracht kommen.

Da es sich bei Freiflächen Photovoltaikanlagen um Bauen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Bullay erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in der Planungshoheit der Gemeinde Bullay. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne von der Gemeinde aufzustellen oder zu ändern, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Ein Anspruch von Dritten auf Erlass oder Änderung eines Bebauungsplans besteht gemäß Satz 2 nicht. Dieses kann auch nicht durch einen Aufstellungsbeschluss begründet werden. Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist zunächst ein förmlicher Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Anmerkungen:

1. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden u.a. die raumordnerischen und regionalplanerischen Belange geprüft. Gegebenenfalls ist ein Raumordnungsverfahren und ein Zielabweichungsverfahren notwendig und zwingend. Die Kreisverwaltung hat in vergangenen Gesprächen bereits darauf hingewiesen, dass vor Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens raumordnerische sowie naturschutzfachliche Untersuchungen zu veranlassen sind. Diese müssen in positiver Form vor Durchführung der Beteiligung vorliegen. Nach Aufstellungsbeschluss soll hierzu noch ein Scoping-Termin eingeräumt werden, um die notwendigen Rahmenbedingungen abzustimmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich bereits feststellen, dass die vorliegenden Flächen teilweise im RROP als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich um ein Ziel, dem die Planung der Gemeinde zuwider steht. Das hat zur Folge, dass vor Durchführung der Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Ob ggfs. weitere Prüfungen bzw. Verfahren erforderlich sind, muss im Vorfeld mit den entsprechenden Stellen, insbesondere der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell abgestimmt werden. Dies soll im Rahmen eines Scoping-Termins erfolgen.

2. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde zu entwickeln. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich. Die Planungshoheit obliegt hier dem Verbandsgemeinderat. Der Verbandsgemeinderat wird über das Vorhaben beschließen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde und dieser ebenso aus den darüber liegenden landesrechtlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplan (RROP) sowie Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Der derzeit rechtsverbindliche FNP weist die überwiegenden begehrten Flächen als landwirtschaftliche Fläche aus. Eine PV-Anlage entspricht somit nicht dem Entwicklungsgebot. Daher ist eine Änderung respektive Anpassung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich. Die Planungshoheit obliegt hier dem Verbandsgemeinderat.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Die Planungs- und Honorarkosten werden per städtebaulichen Vertrag auf den Investor übertragen. Dies gilt auch für evtl. später notwendig werdende Gutachten und die bereits laufenden Untersuchungen der raumordnerischen Verfahren

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bullay beschließt nach eingehender Beratung,

- a. für die genannten Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Freiflächen Photovoltaikanlagen“ zu veranlassen.
- b. die Verwaltung zu beauftragen, die für ein Verfahren erforderlichen Vorprüfungen vorzunehmen und dass hierfür erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
- c. das Planungsbüro WeSt Stadtplaner GmbH, Ulmen zu beauftragen die erforderlichen Unterlagen zu fertigen.

Gleichzeitig wurde beantragt, dass die Erweiterung in der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) entsprechend Berücksichtigung findet.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 4

Vorauswahl eines Projektierers / Energieversorgers für die "Freiflächen Photovoltaikanlagen"

BESCHLUSS:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, hinsichtlich der Interessenbekundung der Firma Enerparc AG einen Vertrag mit diesen über die Verpachtung der genannten Flurstücke für Freiflächen Photovoltaikanlagen abzuschließen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 5

Antrag auf Errichtung einer Lärmschutzwand in Bullay; Einvernehmensentscheidung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Gemeinde Bullay hat im vergangenen Jahr den Bebauungsplan „Moselresidenz“ im Bereich des Kleinbahnhofes aufgestellt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Wohnanlage zu schaffen. Die erforderliche Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich erteilt, sodass die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten sind.

Im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Belange (unmittelbar angrenzendes Gewerbegebiet, sowie Bahnstrecke) mussten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verschiedene Lärmschutzmaßnahmen, wie das Errichten einer Lärmschutzwand, vorgesehen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bauherr nun einen entsprechenden Bauantrag auf Errichtung der Lärmschutzwand auf dem Grundstück Gemarkung Bullay, Flur 11, Flurstücke 220/13 und 220/14 (Siehe Anlage) entlang der Bahnstrecke eingereicht.

Die Lärmschutzwand soll mit einer Höhe von 5,00 m und einem Abstand von ca. 3,70 m – 5,70 m entlang der Gleisachse in Aluminiumelementen errichtet werden. Vor dem Hintergrund, dass das Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortslage Bullay liegt, hat die Gemeinde im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) eine Mitwirkungsbefugnis in Form einer Einvernehmensentscheidung (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Hierbei ist zu beurteilen, ob sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Anmerkung:

Da sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragsstellers befindet sind darüber hinaus privatrechtliche Regelungen zu treffen. Die Einvernehmensentscheidung bleibt hiervon jedoch unberührt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bullay beschließt nach eingehender Beratung das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 JA-STIMMEN
 EINE ENTHALTUNG**

Punkt 6

Antrag auf Erweiterung Überdachung Freisitz in Bullay; Abweichung von den Vorschriften der Landesbauordnung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragsteller beabsichtigen die Erweiterung eines Freisitzes mit Überdachung an einem bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück in der Gemarkung Bullay, Flur 8, Flurstück 939 (Auf der Purth, siehe Anlage). Diese soll in den Abmessungen 5 m x 4 m in einem Abstand von 1,00 m entlang der Grundstücksgrenze im rückwärtigen Grundstücksbereich errich-

tet werden. Aufgrund der geplanten Größe (u.a. < 50m³) handelt es sich vorliegend um ein nach § 62 LBauO genehmigungsfreies Vorhaben. Dennoch sind auch bei genehmigungsfreien Vorhaben sonstige baurechtliche (und öffentlich-rechtliche) Vorschriften zu beachten. Grundsätzlich haben bauliche Anlagen gemäß § 8 LBauO einen Grenzabstand von mind. 3,00 m gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten sofern keine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht oder Ausnahme zur Grenzbebauung besteht. Eine Ausnahmegvorschrift für Terrassen/Freisitze mit Überdachung besteht nicht. Entsprechend der einschlägigen Kommentierung zu § 8 LBauO gelten Terrassenüberdachungen als fiktive Außenwand eines Gebäudes, die bei der Ermittlung der Abstandsfläche zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass der Freisitz inkl. Überdachung grundsätzlich einen Abstand von 3,00 einzuhalten hätte.

Somit ist eine Abweichung von den Abstandsflächen nach § 8 LBauO erforderlich. Hierbei ist die Gemeinde, als Trägerin der Planungshoheit im Gemeindegebiet, zu hören bzw. zu beteiligen (§ 88 Abs. 7 LBauO). Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet dann gemäß § 69 LBauO die Baugenehmigungsbehörde.

Hinweis:

Die betroffenen Nachbarn haben sich durch Unterschrift auf den Planunterlagen mit der Unterschreitung einverstanden erklärt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bullay beschließt nach eingehender Beratung hinsichtlich der Unterschreitung des nach Landesbauordnung vorgeschriebenen Abstandes zum Nachbargrundstück (Flurstück 938) die Zustimmung zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 7

Antrag auf Errichtung eines Schuppens in Bullay; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Östliche Ortserweiterung"

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück in der Gemarkung Bullay, Flur 8, Flurstück 929 (Zandtstraße, siehe Anlage). Dieses soll mit einer Länge von 6,00 m entlang der Grundstücksgrenze im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden. Nachbarrechtliche Belange werden hierbei nicht tangiert.

Aufgrund der geplanten Größe (u.a. < 50m³) handelt es sich vorliegend um ein nach § 62 LBauO genehmigungsfreies Vorhaben. Dennoch sind auch bei genehmigungsfreien Vorhaben sonstige baurechtliche (und öffentlich-rechtliche) Vorschriften zu beachten. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östliche Ortserweiterung“ der Ortsgemeinde Bullay.

Der Bebauungsplan setzt im rückwärtigen Bereich eine nicht überbaubare Grundstücksfläche fest. Laut Festsetzung können Garagen und Nebenanlagen auch außerhalb des Baufensters und somit innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksstreifen zugelassen werden, es sei denn, dass in diesem Bereich landespflegerische Maßnahmen festgesetzt werden. Genau dies erfolgt im rückwärtigen nicht überbaubaren Bereich des Grundstückes des Antragstellers (hellgrüne Darstellung mit schwarzer Schraffierung und Umrandung).

Der Bebauungsplan „Östliche Ortserweiterung“ schließt an der Stelle jegliche baulichen Anlagen – somit auch ein Schuppen - aus.

Bezüglich der Überschreitung des Baufensters ist somit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) erforderlich. Hierüber entscheidet gemäß §

36 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Cochem-Zell) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Bullay. Hierzu ist eine Einvernehmensentscheidung durch den Gemeinderat erforderlich.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bullay beschließt nach eingehender Beratung den Bauherren für das beantragte Bauvorhaben hinsichtlich der Bebauung außerhalb des Baufensters im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche das Einvernehmen zu erteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 8

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Bullay;
Bebauungsplan zwischen der L199 und Mosel,
Änderung des bestehenden Bebauungsplanes**

Da hier bereits in einer der vergangenen Sitzungen eine Beschlussfassung erfolgte, findet keine Abstimmung zu diesen Punkt statt. Die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages soll abgewartet werden.

Punkt 9

**Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Bullay;
Aussetzung der Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2020 auf Grund der "Corona-Pandemie"**

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Ortsgemeinde Bullay erhebt seit dem 01.01.2017 gemäß der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Bullay (Tourismusbeitragssatzung, TBS) vom 14.12.2018 Tourismusbeiträge für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 TBS sind alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden beitragspflichtig.

Infolge der wegen der „Corona-Pandemie“ angeordneten staatlichen Unterbindung des Tourismus, können die mit dem Tourismusbeitrag abzugeltenden Aufwendungen der Ortsgemeinde Bullay - jedenfalls zu einem erheblichen Teil - nicht mehr zu wirtschaftlichen Vorteilen bei den Beitragspflichtigen führen (§ 2 TBS i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz RP).

Diese Rechtslage macht es erforderlich, die Beitragsansprüche für das Erhebungsjahr 2020 gemäß § 6 TBS auszusetzen, bis eine Entscheidung, ob und ggf. inwieweit die Tourismusbeitragssatzung mit Wirkung für das Jahr 2020 geändert werden muss, gefallen ist.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Im Haushaltsplan 2020 sind an Erträgen 20.000 EUR veranschlagt. Der Beitragssatz beträgt 4,7 % (§ 5 Haushaltssatzung).

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die Anwendung des § 6 Tourismusbeitragssatzung der Ortsgemeinde Bullay auf Beitragsansprüche betreffend das

Erhebungsjahr 2020 auszusetzen, bis der Gemeinderat über die Frage entschieden hat, ob und ggf. inwieweit die Tourismusbeitragssatzung mit Wirkung für das Jahr 2020 geändert wird, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020. Die Pflichten aus § 7 Abs. 1 der Tourismusbeitragssatzung bleiben hiervon unberührt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 10

Ausbau der "Alten Poststraße"; Ausschreibung der Baumaßnahme

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Rahmen des Straßenausbauprogrammes der Ortsgemeinde Bullay für den Zeitraum 2016 bis 2020 ist für das Jahr 2020 der Ausbau der „Alten Poststraße“ vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wurde mit Datum vom 11.10.2019 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Investitionsstockes 2020 gestellt. Mit Datum vom 24.04.2020 hat die Ortsgemeinde Bullay den Bewilligungsbescheid für eine Zuweisung aus dem Investitionsstock 2020 in Höhe von 82.000 EUR erhalten. Somit kann der Straßenausbau umgesetzt werden. In der Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2019 wurde bereits das Ingenieurbüro Reihnsner mit den Planungsleistungen beauftragt.

Vom Lindenplatz bis zum Bildstock (Alte Poststraße 31) erfolgt ein Vollausbau. Von dieser Stelle bis zum Moseluferweg erfolgt lediglich eine Sanierung der Deckschicht.

HAUSHALTSRECHTLICHE BEURTEILUNG:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 vorgesehen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung beauftragt der Gemeinderat, das Ingenieurbüro Reihnsner PartG mbH die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten vorzunehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 11

Bauhof der Ortsgemeinde Bullay; Anschaffung eines Freischneiders

Die Ortsgemeinde Bullay beabsichtigt den Kauf eines Freischneiders für den Bauhof. Der Gemeinde liegt ein Angebot über das Produkt „Excelion 2000“ mit Zubehör über 1.059,01 € vor. Da der Bauhof jedoch durch die Ortsgemeinden Bullay und Alf betrieben wird, soll einem Kauf nur zugestimmt werden, wenn die Ortsgemeinde Alf sich am Kauf beteiligt oder einen eigenen Freischneider beschafft.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Punkt 12

Beschlussfassung über die Instandsetzung von Waldwegen

Die Ortsgemeinde plant Waldwege im Bereich der Weihnachtsbaumkultur instand zu setzen. Diese soll im Rahmen eines Förderprojektes durchgeführt werden. Die Gesamtkosten belau-

fen sich voraussichtlich auf voraussichtlich 49.662,00 € für 2.350 laufende Meter Waldwege. Der Eigenanteil beläuft sich bei vorgesehener Förderung von 70 % auf 11.530,00 € (netto). Ein entsprechender Förderantrag soll durch das Forstamt gestellt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 JA-STIMMEN
EINE ENTHALTUNG

Punkt 13
Friedhofsangelegenheit;
Ergänzung der bestehenden Friedhofssatzung für den muslimischen Friedhofsteil

Da die derzeit geltende Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung keine Möglichkeit der Beisetzung für muslimische Mitbürger vorsieht, soll diese um nachfolgende Eckpunkte ergänzt werden:

1. Die Gemeinde Bullay hält auf ihren Friedhof einen Teil zur Bestattung von Personen muslimischen Glaubens vor
2. Die dort errichteten Grabstätten werden nicht wiederbelegt
3. Es soll eine entsprechende Friedhofsgebühr kalkuliert werden
4. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestattungsregeln

BESCHLUSS:

a) Nach eingehender Diskussion sprach sich der Gemeinderat dafür aus, grundsätzlich die Möglichkeit der Beisetzung für muslimische Mitbürger auf dem Friedhof in Bullay zu schaffen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 JA-STIMMEN
2 STIMMENTHALTUNGEN
2 NEIN-STIMMEN

b) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Entwurf zur Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung auszuarbeiten. Zudem soll eine Gebühr für die Beisetzung neu kalkuliert werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 JA-STIMMEN
2 STIMMENTHALTUNGEN

Punkt 14
Friedhofsangelegenheit;
Anlegung neuer Grabfelder, Nachtragsbeschluss

Durch den Vorsitzenden, Herrn Ortsbürgermeister Müller, im Rahmen der Anlegung neuer Grabfelder auf dem Friedhof in Bullay Erdarbeiten in Auftrag geben. Diese wurde zu einem Gesamtpreis von 7.479,97 € durch die Firma Brand, Bullay durchgeführt. Nach Eingehender Beratung bestätigt der Gemeinderat die v. g. Beauftragung der Firma Brand durch den Vorsitzenden sowie die Anweisung der vorgelegten Rechnung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Gemäß § 22 GemO waren Herrn Peter Brand und Herrn Achim Brand von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Punkt 15
Beschlussfassung über die Anlegung eines Parkstreifens auf dem Bolzplatz;
Nachtragsbeschluss**

Für die Ausführung von Erdarbeiten zur Anlegung eines Parkstreifens auf dem Bolzplatz stellt die Firma Brand, Bullay, der Ortsgemeinde einen Gesamtbetrag von 1.610,43 € in Rechnung. Nach eingehender Beratung stellte der Rat die Notwendigkeit dieser Arbeiten fest und bestätigte die Eilentscheidung der Ortsbürgermeisters über die Beauftragung dieser Arbeiten an die Firma Brand Bullay zum v. g. Rechnungsbetrag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

Gemäß § 22 GemO waren Herrn Peter Brand und Herrn Achim Brand von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Punkt 16
Übernahme der Kosten von Neuinstallation zweier Straßenleuchten am Neumerler Weg**

Im Bereich Neumerler Weg sind zwei Straßenleuchten neu zu installieren. Diese Kosten belaufen sich auf ca. 1.400,00 €. Nach Beratung sprach sich der Gemeinderat dafür aus, die Kosten für diese Neuinstallation zu übernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: EINSTIMMIG

**Punkt 17
Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende informierte über die laufenden Angelegenheiten der Ortsgemeinde, insbesondere ging er auf nachfolgende Sachverhalte ein:

- Sachstand Erschließung Straße oberhalb der Mehrzweckhalle sowie die Anlegung von Parkplätzen
- Absage Bullayer Herbstfest 2020
- Problematik Fahrradboxen Bullayer Bahnhof

- Nichtöffentlicher Teil -

ENDE DER SITZUNG: 21.30 UHR

VORSITZENDER:

SCHRIFTFÜHRERIN: